



**Schweizerische Eidgenossenschaft**  
**Confédération suisse**  
**Confederazione Svizzera**  
**Confederaziun svizra**

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**  
Finanzierung und Systementwicklung BV

# **Sanierungsmassnahmen in der beruflichen Vorsorge und mögliche Auswirkungen auf die Konjunktur**

**Bericht vom 20. Mai 2009**

## **Zusammenfassung**

*Das BVG stellt den Vorsorgeeinrichtungen zur Behebung von Deckungslücken einen Massnahmenkatalog zur Verfügung, der je nach Grad der Unterdeckung und Struktur der Einrichtung flexibel eingesetzt werden kann. Die mögliche Sanierungsfrist von fünf bis sieben, in Ausnahmefällen maximal zehn Jahren, führt zu einer Minimierung allfälliger Konjunkturlösungen.*

*Zwei Instrumente mit konjunkturpolitischer Relevanz wurden im vorliegenden Bericht auf ihre kurzfristige gesamtwirtschaftliche Wirkung untersucht: Minder- bzw. Nullverzinsungen und Sanierungsbeiträge.*

*Minder- bzw. Nullverzinsungen sind konjunkturpolitisch neutral. Sie beeinflussen das aktuell verfügbare Einkommen der Haushalte nicht und haben deshalb keine Auswirkungen auf den Konsum. Sie dürften des Weiteren auch keine negativen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt haben. Sanierungsbeiträge können theoretisch Auswirkungen auf die Konjunktur haben, wenngleich die möglichen Effekte marginal sind. Gesamthaft ist mit Sanierungsbeiträgen im Umfang von maximal rund CHF 360 Mio. zu rechnen, wobei steuerliche Minderungen noch nicht einbezogen sind. Sie führen für die Arbeitgeber zu einer Zusatzbelastung von 0.26% bezogen auf die Beitragslöhne. Für die Arbeitnehmer ist mit einem Rückgang der verfügbaren Einkommen von durchschnittlich 9 Franken pro Monat oder 0.13% zu rechnen, was zu einer möglichen Konsumkontraktion von 0.03% führt. Auf der anderen Seite führt die Sanierung zu einer verbesserten Sicherheit der Altersvorsorge im Allgemeinen. Damit kann nicht zuletzt eine konjunkturell negative Zunahme des individuellen Sparens verhindert werden.*

*Ein Sanierungsmoratorium hätte ebenfalls schädliche Auswirkungen. Zum einen würde es zu einer Verletzung der innerbetrieblichen Solidarität führen und zum anderen würde es jenen Arbeitgebern die Sanierungsmöglichkeit nehmen, die weniger stark vom konjunkturellen Abschwung betroffen sind. Zudem besteht vor dem Hintergrund möglicher Sanierungsmassnahmen in anderen Zweigen des Sozialversicherungssystems die Gefahr eines konjunkturell schädlichen Kostenschubs für die Zeit nach der Rezession. An der Sanierung defizitärer Einrichtungen der sozialen Sicherheit führt letztlich, gerade vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Krise, kein Weg vorbei. Mittel- bis langfristig hängt das Vertrauen der Bevölkerung in die sozialen Sicherungssysteme und deren Leistungsfähigkeit stark mit dem finanziellen Gleichgewicht zusammen. Es ist im Übrigen anzunehmen, dass die Arbeitgeber und in geringerem Umfang die Arbeitnehmer die zu erwartenden Belastungen sofort in ihre Verhaltensentscheidungen einbeziehen werden. Ein Moratorium hätte folglich keine konjunkturell stimulierende Wirkung.*

*Als Fazit halten wir fest, dass die betrachteten Sanierungsmassnahmen, wenn überhaupt, nur marginale Effekte auf die Konjunktur haben und damit die Wirkung der Konjunkturpakete des Bundes nicht mindern dürften. Dem stehen erhebliche mittel- bis langfristige Risiken eines Moratoriums gegenüber, die für das System der beruflichen Vorsorge eine reelle Gefahr darstellen. In der Abwägung kommen wir deshalb zum Schluss, dass ein Moratorium grundsätzlich schädlichere Wirkungen entfalten kann als eine zügige Sanierung.*

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Sanierungsinstrumentarium</b>	<b>4</b>
2.1	Rechtlicher Rahmen .....	4
2.2	Vorselektion bezüglich Konjunkturwirkung .....	5
<b>3</b>	<b>Mögliche Konjunkturwirkungen von ausgewählten Sanierungsmassnahmen</b>	<b>6</b>
3.1	Untersuchungsgegenstand .....	6
3.2	Minder- oder Nullverzinsungen auf dem Sparkapital der aktiven Versicherten.....	6
<b>3.2.1</b>	<b>Umfang</b> .....	<b>6</b>
<b>3.2.2</b>	<b>Mögliche Auswirkungen von Minder- oder Nullverzinsungen auf die Konjunktur</b> .....	<b>7</b>
3.3	Sanierungsbeiträge .....	8
<b>3.3.1</b>	<b>Umfang</b> .....	<b>8</b>
<b>3.3.2</b>	<b>Mögliche Auswirkungen von Sanierungsbeiträgen auf die Konjunktur: Arbeitgeber</b> .....	<b>9</b>
<b>3.3.3</b>	<b>Mögliche Auswirkungen von Sanierungsbeiträgen auf die Konjunktur: Arbeitnehmer</b>	<b>10</b>
<b>4</b>	<b>Mögliche Auswirkungen eines Sanierungsmoratoriums auf die Konjunktur und die berufliche Vorsorge im Allgemeinen</b>	<b>12</b>
<b>5</b>	<b>Schlussfolgerungen</b>	<b>14</b>
<b>6</b>	<b>Anhang</b>	<b>15</b>

## 1 Einleitung

Mit Beschluss vom 22. April 2009 hat der Bundesrat das Eidgenössische Departement des Innern beauftragt, die konjunkturellen Effekte von Sanierungsmassnahmen für Pensionskassen 2010 zu prüfen und gegebenenfalls Massnahmen zu evaluieren.

Im vorliegenden Bericht werden diese möglichen Effekte untersucht und beurteilt. Das BSV stützt sich dabei unter anderem auf interne Schätzungen zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen (per Ende 2008) und die verfügbaren Daten der Pensionskassenstatistik des BFS (per Ende 2007). Vorab muss betont werden, dass eine Quantifizierung der letztlich tatsächlich ergriffenen Sanierungsmassnahmen immer mit Unsicherheiten behaftet ist. Zum einen verändert sich die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen angesichts der gegenwärtig hohen Volatilität der Finanzmärkte laufend und zum anderen liegt die Verantwortung für die konkrete Wahl der Sanierungsinstrumente bei den obersten paritätischen Organen der Vorsorgeeinrichtungen. Die Sanierungskonzepte können sich deshalb von Einrichtung zu Einrichtung stark unterscheiden. Wir stützen uns im vorliegenden Bericht diesbezüglich auf die Erfahrungen in Zusammenhang mit den im Anschluss an die letzte Krise (2001/2002) ergriffenen Massnahmen.

## 2 Sanierungsinstrumentarium

### 2.1 Rechtlicher Rahmen

Die den Vorsorgeeinrichtungen zur Verfügung stehenden Sanierungsmassnahmen werden im **BVG** definiert **und** in den **Weisungen des Bundesrates vom 27. Oktober 2004**<sup>1</sup> präzisiert. Dabei ist hervorzuheben, dass Sanierungsmassnahmen immer vom obersten paritätischen Organ beschlossen werden müssen und einer reglementarischen Grundlage bedürfen. Die Parität stellt sicher, dass die beschlossenen Massnahmen nicht einseitig die Arbeitgeber oder die Arbeitnehmer belasten. Das wirtschaftliche Umfeld des Arbeitgebers ist bei der Evaluation der Massnahmen zu berücksichtigen.

Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen<sup>2</sup>, können folgende Massnahmen ergriffen werden (Art. 65d BVG):

- **Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern** (Beitrag des Arbeitgebers ist mindestens gleich hoch wie die Summe der Beiträge der Arbeitnehmer)
- **Beitrag von Rentnern** (nur auf den in den letzten zehn Jahren vor der Einführung der Massnahme freiwillig gewährten Leistungen), wobei Beiträge auf obligatorischen oder reglementarischen Leistungen ausgeschlossen sind
- **Unterschreitung des Mindestzinssatzes** um 0.5 Prozentpunkte für die Dauer von höchstens fünf Jahren, sofern die oben genannten Massnahmen ungenügend sind

Das BVG stellt folgende Anforderungen an die Massnahmen:

- Sie beruhen auf einer **reglementarischen Grundlage** und tragen der besonderen Situation der einzelnen Einrichtung Rechnung
- Sie sind **verhältnismässig**, dem Grad der Unterdeckung **angemessen** und **ausgewogen**

---

<sup>1</sup> Weisungen über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge vom 27. Oktober 2004.

<sup>2</sup> Andere Massnahmen können z.B. sein: Neustrukturierung der Rückdeckung (vgl. Art. 67 BVG), Anpassungen der Anlagestrategie, organisatorische Massnahmen zur Steigerung der Kosteneffizienz, Auflösung von Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht (Art. 65e BVG), Anpassungen im "ordentlichen" Finanzierungs- oder Leistungsplan. Von besonderer praktischer Bedeutung sind Minder- oder Nullverzinsungen bei umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen (vgl. Ziffer 2.2).

- Sie sind geeignet, die Unterdeckung innert angemessener Frist zu beheben

Die Weisungen des Bundesrates konkretisieren diese Bestimmungen in folgender Weise:

- Es gilt der **Grundsatz der Eigenverantwortung** der Vorsorgeeinrichtung (bzw. des obersten paritätischen Organs).
- Die Massnahmen müssen gesetzeskonform sein, dürfen keine wohlerworbenen Rechte verletzen und dürfen keine ungesetzliche Rückwirkung haben.
- Die Massnahmen müssen dem Grad der Unterdeckung angemessen sein.
- Von einer **erheblichen Unterdeckung** wird ausgegangen, wenn der Deckungsgrad **unter 90%** liegt. Je nach Struktur der Einrichtung (z.B. Rentneranteil) kann eine erhebliche Unterdeckung auch vorher vorliegen. Der Experte für berufliche Vorsorge äussert sich hierzu in seinem Bericht.
- Die **Sanierungsfrist** beträgt **5 bis 7, in Ausnahmefällen maximal 10 Jahre**.
- Die Massnahmen müssen absehbaren künftigen Ereignissen Rechnung tragen. Sie müssen **wirksam, nachvollziehbar und ursachenadäquat** sein. Sie müssen zudem ausgewogen und verhältnismässig sein (z.B. Mehrbelastung derjenigen Destinatäre oder Arbeitgeber, die am meisten von früheren Mehrleistungen profitiert haben).
- Es gilt der **Grundsatz der Subsidiarität**. Einschneidende Massnahmen (z.B. Erhebung von Sanierungsbeiträgen) sind erst zu ergreifen, wenn weniger weit gehende Massnahmen nicht zum Ziel führen.
- Eine **Negativverzinsung** des gesamten Sparkapitals ist im Falle einer Minder- oder Nullverzinsung für sämtliche dem Freizügigkeitsgesetz unterstellten Einrichtungen **ausgeschlossen**.
- Künftige Ansprüche im überobligatorischen Bereich können **dauerhaft oder auch nur vorübergehend** gekürzt werden.

## 2.2 Vorselektion bezüglich Konjunkturwirkung

Der vorliegende Bericht konzentriert sich auf mögliche Auswirkungen von Sanierungsmassnahmen auf die Konjunktur. Viele der möglichen Massnahmen (vgl. Fussnote 3) sollten aufgrund ihres Umfangs bzw. ihrer fehlenden Wirkung auf die gesamtwirtschaftlichen Nachfragekomponenten keinen Einfluss auf die Konjunktur haben, weshalb im Folgenden zwei Massnahmen bzw. Instrumente herausgegriffen und evaluiert werden, bei denen ein solcher Einfluss grundsätzlich vermutet werden kann, nämlich:

- **Minder- oder Nullverzinsungen** bei umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen (registrierte Einrichtungen, die mehr als die BVG-Mindestleistungen erbringen) auf dem gesamten Sparguthaben nach dem Anrechnungsprinzip bzw. **Überschreitung des Mindestzinsatzes** auf dem Altersguthaben bei Einrichtungen, die sich auf das Obligatorium beschränken
- **Sanierungsbeiträge** von Arbeitgebern und Arbeitnehmern

Sanierungsbeiträge von Rentnern entsprechen analytisch jenen für Arbeitnehmer und müssen deshalb in Bezug auf die volkswirtschaftlichen Effekte nicht gesondert diskutiert werden. Eine Arbeitsmarktwirkung von Rentnerbeiträgen ist kaum zu erwarten.

### 3 Mögliche Konjunkturlwirkungen von ausgewählten Sanierungsmassnahmen

#### 3.1 Untersuchungsgegenstand<sup>3</sup>

Ausgehend von der Pensionskassenstatistik des BFS<sup>4</sup> schätzt das BSV die Deckungsgradsituation aller Vorsorgeeinrichtungen<sup>5</sup> in der Schweiz. Im Folgenden werden jene Einrichtungen betrachtet, die per Ende 2008 eine Unterdeckung auswiesen. Die Situation per Ende 2008 entspricht näherungsweise jener per Ende April 2009. Der vorliegende Bericht konzentriert sich ausschliesslich auf die autonomen und teilautonomen Vorsorgeeinrichtungen. Zu unterscheiden sind öffentlich-rechtliche Einrichtungen mit Staatsgarantie und Einrichtungen ohne Staatsgarantie. Die Einrichtungen mit Staatsgarantie<sup>6</sup> werden im Folgenden nicht betrachtet. Es wird diesbezüglich auf die Botschaft zur Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen verwiesen, die der Bundesrat dem Parlament im September 2008 unterbreitet hat. Die parlamentarischen Beratungen zu diesem Geschäft werden vermutlich nicht vor Ende der gegenwärtigen Rezession abgeschlossen sein. Die Vorlage sieht ausserdem einen Zeitraum von 40 Jahren zum Erreichen einer Vollkapitalisierung vor, so dass konjunkturelle Aspekte nicht von Bedeutung sind.

Die Einrichtungen ohne Staatsgarantie wiesen per Ende 2008 eine Unterdeckung von CHF 22'335 Mio. auf, wovon CHF 6'937 Mio. auf die Einrichtungen Publica, SBB, Post und ASCOOP entfielen. Ohne diese vier Einrichtungen belief sich die **Unterdeckung** folglich auf **CHF 15'398 Mio.** Von dieser Summe entfallen **CHF 9'863 Mio. auf Einrichtungen mit einem Deckungsgrad von unter 90%** und **CHF 5'535 Mio. auf Einrichtungen mit einem Deckungsgrad zwischen 90% und 100%.** Die vier oben genannten Einrichtungen werden in den folgenden Untersuchungen ebenfalls nicht mit einbezogen. Der Bundesrat hat am 2. Juli 2008 den Bericht zur Sanierung der PK SBB mit vier Lösungsvorschlägen in die Vernehmlassung gegeben. Der Vernehmlassungsvorlage wurde auch ein Bericht zur Situation der Pensionskasse ASCOOP beigelegt. Die Vernehmlassungsfrist lief am 3. November 2008 ab. Der Bundesrat wird im ersten Halbjahr 2009 die Ergebnisse der Vernehmlassung veröffentlichen und bei dieser Gelegenheit auch über das weitere Vorgehen in dieser Frage entscheiden.

#### 3.2 Minder- oder Nullverzinsungen auf dem Sparkapital der aktiven Versicherten

##### 3.2.1 Umfang

Die vorübergehende Senkung der Verzinsung auf den Sparkapitalien ist insbesondere bei umhüllenden Einrichtungen die am häufigsten ergriffene Sanierungsmassnahme. Das bestätigen sowohl die Daten aus der letzten Krise 2001/2002, wie auch erste Rückmeldungen der untergedeckten Einrichtungen bei der direkten Aufsicht des Bundes. Die Massnahme ist vor allem aufgrund des direkten und unmittelbaren Einflusses auf den Deckungsgrad sehr effizient. Sie kann zudem bei einer starken Erholung der Finanzmärkte problemlos auch kurzfristig wieder aufgegeben werden. Wir gehen deshalb davon aus, dass alle Einrichtungen mit einer Unterdeckung auf diese Massnahme zurückgreifen werden.

---

<sup>3</sup> Vgl. Anhang

<sup>4</sup> Bundesamt für Statistik (2009), Die berufliche Vorsorge in der Schweiz, Pensionskassenstatistik 2007, Neuchâtel, [www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch).

<sup>5</sup> Vgl. Medienmitteilung des Bundesamtes für Sozialversicherungen vom 6. April 2009, [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch).

<sup>6</sup> Die Unterdeckung bei den öffentlich-rechtlichen Einrichtungen mit Staatsgarantie belief sich per Ende 2008 auf CHF 31'755 Mio. (58.7 % der gesamten Unterdeckung aller Einrichtungen).

Die Sparkapitalien der aktiven Versicherten (obligatorisch und überobligatorisch) der betrachteten Einrichtungen in Unterdeckung belaufen sich auf insgesamt rund CHF 126 Mrd. Eine **Senkung der Verzinsung um einen Prozentpunkt führt folglich zu einem Zinsausfall** für die aktiven Versicherten **von rund CHF 1.26 Mrd. pro Jahr** bei konstantem Vorsorgekapital. Vernachlässigt man die durch Beiträge, Einlagen und die Verzinsung erzeugte Steigerung der Vorsorgekapitalien, dann beläuft sich der gesamte über sieben Jahre erzielte Sanierungsbetrag folglich auf rund CHF 8.8 Mrd. Aufgrund des gegenwärtig generell tiefen Zinsniveaus kann davon ausgegangen werden, dass die Verzinsung für die kommenden Jahre auch ohne Sanierungsmassnahmen erheblich sinken würde, besonders im überobligatorischen Bereich, wo keine gesetzlichen Minima (Mindestzins) vorhanden sind. In der obigen Berechnung sind die Sparkapitalien aus dem Obligatorium generell eingerechnet, wenngleich eine Unterschreitung der Mindestverzinsung bei Leistungsprimatkassen kaum zum Zuge kommt und bei Obligatoriumseinrichtungen erst dann möglich ist, wenn alle anderen Massnahmen (inkl. Sanierungsbeiträge) nicht zum Ziel führen.

### 3.2.2 Mögliche Auswirkungen von Minder- oder Nullverzinsungen auf die Konjunktur

Im Allgemeinen führt die Senkung der Verzinsung dazu, dass die Sparkapitalien der aktiven Versicherten etwas weniger stark ansteigen als ohne entsprechende Sanierungsmassnahmen. Eine Negativverzinsung, also eine nominale<sup>7</sup> Abnahme der gesamten Sparkapitalien<sup>8</sup> ist ausgeschlossen. Je nach Ausmass der Zinssenkung führt die Massnahme ceteris paribus zu einer verminderten zukünftigen Altersrente. In absoluten Frankenbeträgen steigt das Ausmass der Rentenminderung mit zunehmendem Sparkapital (also in der Regel mit zunehmendem Alter und Einkommen). Für kurz vor der Pensionierung stehende Versicherte dürfte der Einfluss auf die Rente am höchsten sein. Allerdings ist die Dauer der Minderverzinsung ebenfalls entsprechend kurz. Für die Arbeitgeber sind keine direkten Auswirkungen der Massnahme zu erwarten.

Geht man davon aus, dass die Individuen ihre Konsumpläne nach dem aktuellen verfügbaren Einkommen ausrichten, dann hat die Minderverzinsung keinen direkten Einfluss auf den gesamtwirtschaftlichen Konsum. Theoretisch ist ein direkter Einfluss für das Jahr 2010 durch jene Personen denkbar, die in diesem Jahr pensioniert werden und aufgrund der Minderverzinsung im Vorjahr eine etwas tiefere Rente erhalten. Dieser Effekt ist jedoch höchstens marginal und kann in der praktischen Betrachtung vernachlässigt werden.

In der ökonomischen Lehre werden auch alternative Hypothesen zum Konsumverhalten vorgeschlagen. Es geht dabei primär um die Frage, nach welchen Bestimmungsfaktoren die Individuen ihren aktuellen Konsum ausrichten. Oft wird dabei von vollständig rationalen (und vollständig informierten) Individuen ausgegangen, die ihr gesamtes Lebenseinkommen für die Bestimmung des aktuellen Konsums heranziehen. In einem solchen Fall hätte die Minderverzinsung über die sinkende zukünftige Altersrente einen Einfluss auf den gegenwärtigen Konsum. Diese Hypothese(n) sind im Kontext der beruflichen Vorsorge aber stark zu hinterfragen, da die zukünftige Rente aufgrund der "natürlichen" Volatilität der Verzinsung in keinem Fall exakt prognostizierbar ist. Im Einzelfall ist im Übrigen auch die individuelle Lohnentwicklung nicht bekannt. Zusammenfassend kann man also festhalten, dass bei einer Fokussierung auf praktische Gesichtspunkte keine direkten Auswirkungen auf den gesamtwirtschaftlichen Konsum zu erwarten sind. Es sind auch keine Auswirkungen auf das Arbeitsan-

---

<sup>7</sup> Eine positive Realrendite kann im Übrigen auch ohne Sanierungsmassnahmen nicht garantiert werden, wenngleich sie seit Einführung des BVG fast immer erreicht wurde.

<sup>8</sup> Das sogenannte "Anrechnungsprinzip" kann auf dem überobligatorischen Teil des Sparkapitals zu einer nominalen Negativverzinsung führen, solange die Verzinsung auf dem gesamten Sparkapital (Obligatorium und überobligatorischer Teil) mindestens null ist.

gebot zu erwarten, da das aktuelle Einkommen durch die Minderverzinsung nicht tangiert wird und es folglich zu keiner Änderung im relativen Preis der "Freizeit" kommt.

Die Evaluation indirekter Wirkungskanäle ist etwas schwieriger. Konkrete empirische Ergebnisse in diesem Bereich sind nicht verfügbar, was im Übrigen auch für theoretisch-modellmässige Wirkungsketten gilt. Es wäre denkbar, dass die Attraktivität der beruflichen Vorsorge gegenüber anderen Spar- und Vorsorgeformen sinkt, wenn die Individuen mit einer langfristigen Senkung der Verzinsung unter die "Marktverzinsung" rechnen. Die (freiwilligen) Einkäufe in die berufliche Vorsorge könnten infolgedessen abnehmen, wobei die Kapitalien bei einer konstanten Sparquote anderweitig gespart würden. Aufgrund des generell tiefen Zinsniveaus (gesamte Fristenstruktur), den steuerlichen Anreizen und dem immer noch hohen Leistungsniveau in der beruflichen Vorsorge (insbesondere im Vergleich mit der privaten Einzellebensversicherung) ist eine entsprechende Substitution jedoch eher unwahrscheinlich. Indes wäre es auch möglich, vor allem im Bereich einer negativen Realverzinsung<sup>9</sup>, dass die geplanten Einkäufe teilweise verkonsumiert würden, da durch die Minderverzinsung eines (gebundenen) Teils des individuellen Vermögens der zukünftige Konsum relativ zum gegenwärtigen Konsum verteuert wird. Dies hätte wiederum einen stimulierenden Effekt auf die gegenwärtige gesamtwirtschaftliche Nachfrage. Die Folge einer sinkenden Attraktivität der beruflichen Vorsorge könnte, verbunden mit obigen konjunkturellen Auswirkungen, auch eine Zunahme der Kapitalbezüge sein. Auch ein solcher Effekt ist aber eher unwahrscheinlich, vor allem da die implizite Verzinsung in der Rentenphase (technischer Zinssatz) selbst bei einer Senkung des Umwandlungssatzes auf 6.4% noch immer 4.3%<sup>10</sup> beträgt und damit bedeutend höher ist als die auf dem Kapitalmarkt erzielbare Verzinsung. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass die Risikoaversion der Individuen in der Krise tendenziell eher gestiegen ist. Ein anderer denkbarer Effekt, und aus praktischer Sicht vermutlich der wahrscheinlichste, ist eine Zunahme von WEF-Vorbezügen<sup>11</sup>, ausgelöst durch die steigende Attraktivität von selbstgenutzten Immobilien als Anlageform und dem tiefen Hypothekarzinsniveau. Für die gesamtwirtschaftliche Nachfrage wäre ein solcher antizyklischer Effekt eher stimulierend und würde, gerade in Bezug auf die Bautätigkeit, die Wirkung der Konjunkturpakete des Bundes unterstützen, wobei er die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen eher verschlechtern würde.

**Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass weder über direkte, noch über indirekte Kanäle nennenswerte negative Auswirkungen auf die Konjunktur zu erwarten sind. Kurzfristig wären zudem durchaus auch antizyklische Effekte denkbar. Eine temporäre Minder- oder Nullverzinsung kann folglich aus konjunkturpolitischer Sicht als neutral bezeichnet werden.**

### **3.3 Sanierungsbeiträge**

#### **3.3.1 Umfang**

Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass Vorsorgeeinrichtungen mit einem Deckungsgrad von unter 90% Sanierungsbeiträge im Umfang von 2 Prozentpunkten der Unterdeckung pro Jahr, Einrichtungen mit einem Deckungsgrad zwischen 90% und 100% solche im Umfang von 1 Prozentpunkt der Unterdeckung pro Jahr erheben. Dadurch bewegt sich die Schätzung am oberen Ende der zu erwartenden Belastungen, da die Quoten eher hoch sind,

---

<sup>9</sup> Sowohl das seco, wie auch die Schweizerische Nationalbank prognostizieren für 2009 und 2010 keine starke Zunahme der Teuerung, vgl. [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) bzw. [www.snb.ch](http://www.snb.ch).

<sup>10</sup> Vgl. "Faktenblatt Umwandlungssatz", Beilage zur Medienmitteilung des Bundesamtes für Sozialversicherungen vom 6. April 2009, [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch).

<sup>11</sup> Die Einrichtungen können reglementarisch vorsehen, dass WEF-Vorbezüge im Falle einer Unterdeckung eingeschränkt werden.



wenn man die der direkten Aufsicht des Bundes gemeldeten Sanierungsmassnahmen betrachtet und die im Anschluss an die letzte Krise erhobenen Sanierungsbeiträge als Referenz heranzieht. Die Staffelung der Quoten nach Deckungsgrad lässt sich primär durch den Grundsatz der Subsidiarität und das aktuell schwierige wirtschaftliche Umfeld begründen. Es ist nicht anzunehmen, dass die paritätischen obersten Organe Sanierungsbeiträge beschliessen, die für den Arbeitgeber eine unüberwindbare finanzielle Belastung darstellen. Bedingt durch das gegenwärtig schwierige wirtschaftliche Umfeld wird zudem angenommen, dass die Sanierungsfrist von sieben Jahren vollständig ausgeschöpft wird.

Die obigen Annahmen führen zu einem Totalbetrag von CHF 2'527 Mio., der mittels Sanierungsbeiträgen amortisiert werden soll. Dabei entfallen CHF 1'973 Mio. auf Einrichtungen mit einem Deckungsgrad unter 90% und CHF 554 Mio. auf solche mit einem Deckungsgrad zwischen 90% und 100%. Unter Berücksichtigung der Sanierungsfrist von sieben Jahren führt dies zu einer **jährlichen Gesamtbelastung durch Sanierungsbeiträge von CHF 361 Mio. (ohne mindernden Einfluss der Steuern)**, wobei wiederum CHF 282 Mio. auf Einrichtungen mit einem Deckungsgrad unter 90% und CHF 79 Mio. auf solche mit einem Deckungsgrad zwischen 90% und 100% entfallen. Im Folgenden werden die Beiträge im Verhältnis 57% zu 43 % auf die Arbeitgeber und Arbeitnehmer verteilt, was dem durchschnittlichen Beitrags- und Einlagenverhältnis aus den Jahren 2006 und 2007 entspricht.

Es muss betont werden, dass obige Berechnungen von einem Szenario "status-quo" ausgehen. Bei einer wirtschaftlichen Erholung, verbunden mit einer Verbesserung der Ertragssituation für die Vorsorgeeinrichtungen, kann von weitaus geringeren Beiträgen ausgegangen werden.

### **3.3.2 Mögliche Auswirkungen von Sanierungsbeiträgen auf die Konjunktur: Arbeitgeber**

Die gesamte **jährliche Zusatzbelastung** für die **Arbeitgeber** beläuft sich auf **CHF 175 Mio.**, wenn man einen durchschnittlichen Steuersatz von 15% verwendet (CHF 206 Mio. vor Steuern). Die Sanierungsbeiträge sind steuerlich abzugsfähig. **Bezogen auf die Beitragslohnsomme**<sup>12</sup>, der für die Arbeitgeber relevanten Grösse, entsprechen die Sanierungsbeiträge einer **durchschnittlichen Zusatzbelastung von 0.26%**.

Eine Zunahme der Lohnnebenkosten führt im Allgemeinen zu einer sinkenden Arbeitsnachfrage, also ceteris paribus zu einer steigenden Arbeitslosigkeit im Falle (ökonomisch) imperfekter Arbeitsmärkte. Es ist anzunehmen, dass den Arbeitgebern kurzfristig keine Abwälzungsmöglichkeit auf die Arbeitnehmer zur Verfügung steht, da Nominallohnsenkungen generell selten und schwierig sind. Allenfalls kann ein gewisser Teil der Kosten über vorhandene Produktivitätsreserven oder die Preisgestaltung aufgefangen werden. Trotz dieser zu vermutenden Trägheit der Nominallöhne ist aus verschiedenen Gründen nicht davon auszugehen, dass die betroffenen Arbeitgeber, ausschliesslich bedingt durch Sanierungsbeiträge, ihren Personalbestand reduzieren werden. Zum einen sind die Sanierungsbeiträge durch die Arbeitgeber mit zu beschliessen und zum anderen kann das Sanierungsinstrumentarium flexibel gehandhabt werden, was insbesondere auch für die Sanierungsfristen gilt. Für viele Arbeitgeber ist es angesichts einer möglichen konjunkturellen Erholung zudem durchaus rational, ein gewisses Produktionspotential zu halten, selbst wenn dieses gegenwärtig nicht vollständig ausgeschöpft werden kann. Bei einer wirtschaftlichen Erholung und einer dadurch ausgelösten Zunahme der Arbeitsnachfrage könnten die nachfolgenden Suchkosten für die Arbeitgeber die Kosten eines vorübergehend ungenutzten Produktionspotentials übersteigen. Zudem ist ein Stellenabbau immer auch mit dem Verlust von immateriellen Produktionswerten (z.B. "Know-how") verbunden. Hinzu kommt die gegenwärtig rege genutzte Mög-

---

<sup>12</sup> Vgl. Anhang.

lichkeit der Kurzarbeit, die ebenfalls eine Aufrechterhaltung des Produktionspotentials zum Ziel hat. Es sollte des Weiteren angemerkt werden, dass die Sanierungsbeiträge, verglichen mit der natürlichen Kosten- und Ertragsvolatilität (z.B. Wechselkursschwankungen in der Exportindustrie), vergleichsweise gering sind.

Auch die Investitionen und der Waren- und Dienstleistungskonsum (Vorleistungen) der Arbeitgeber sind denkbare Wirkungskanäle, insbesondere da es wie oben erwähnt, zu keiner Kompensation via Arbeitsmarkt kommen dürfte. Ein Teil der durch die Sanierungsbeiträge entstehenden Kosten dürfte über das Eigenkapital der Arbeitgeber amortisiert werden und deshalb keinen entsprechenden Einfluss auf die gesamtwirtschaftliche Nachfrage haben. Es kann vermutet werden, dass Sanierungsbeiträge nur von jenen Arbeitgebern beschlossen werden, die über eine entsprechende Finanzierungsmöglichkeit verfügen. Vergleicht man nun die potentielle jährliche Mehrbelastung durch Sanierungsbeiträge mit dem gesamtwirtschaftlichen Investitionsvolumen, so können die möglichen Auswirkungen höchstens als marginal bezeichnet werden, selbst wenn man einen gewissen Multiplikatoreffekt unterstellt. Die zu erwartenden Mehrbelastungen dürften im Investitionsentscheidungsprozess bei weitem von den Zukunftsaussichten über die Entwicklung der globalen Konjunktur überlagert werden. Hinzu kommt das gegenwärtig historisch tiefe Zinsniveau. Darüber hinaus muss bezüglich privater Investitionen auch erwähnt werden, dass die den Vorsorgeeinrichtungen durch Sanierungsbeiträge zufließenden Mittel keineswegs ökonomisch "verloren" sind. Sie werden von den Einrichtungen an den Kapitalmärkten investiert und vergrössern so nicht zuletzt das Refinanzierungspotential für die schweizerische Wirtschaft.

**Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Sanierungsbeiträge zu keiner erhöhten Arbeitslosigkeit führen dürften. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass gewisse prozyklische Effekte bezüglich Investitionen und im Bereich Vorleistungen vorhanden sein können. Diese sind jedoch im Vergleich zu anderen Bestimmungsfaktoren für die Produktion marginal und dürften deshalb zu keiner spürbaren Minderung der Wirkung der vom Bund beschlossenen Konjunkturpakete führen.**

### **3.3.3 Mögliche Auswirkungen von Sanierungsbeiträgen auf die Konjunktur: Arbeitnehmer<sup>13</sup>**

Die gesamte Zusatzbelastung für die Arbeitnehmerschaft beläuft sich auf CHF 155 Mio. pro Jahr. Bei einer durchschnittlichen Steuerbelastung von 10.2% führt das zu einem Rückgang der verfügbaren Einkommen von CHF 139 Mio. Von Sanierungsbeiträgen betroffen sind rund 1.25 Mio. Versicherte<sup>14</sup>, was zu einer **monatlichen pro-Kopf Belastung von 9 Franken** führt. Dieser Betrag entspricht **0.13% des durchschnittlichen verfügbaren Monatseinkommens**.

Es kommt dabei zu keiner Veränderung des Konsumverhaltens der betroffenen Haushalte. Eine Kontraktion des privaten Konsums ist daher kaum zu erwarten, auch weil die reinen Konsumausgaben der Haushalte nur rund 58% des Bruttoeinkommens betragen. Bei Sanierungsbeiträgen von CHF 155 Mio. pro Jahr (vor Steuern) würde eine allfällige **Konsumkontraktion** rund CHF 90 Mio. pro Jahr betragen, was rund **0.03%** der gesamten **für 2010** prognostizierten Konsumausgaben der privaten Haushalte entspricht<sup>15</sup>. Also selbst wenn ein ent-

---

<sup>13</sup> Die Daten zu den Haushaltseinkommen (inkl. Steuern), die im Folgenden verwendet werden, stammen aus der Haushaltsbudgeterhebung (HABE) 2006 des BFS, wobei die sozioökonomische Gruppe "Unselbständigerwerbende" als Referenz gewählt wurde, [www.bfs.admin.ch](http://www.bfs.admin.ch). Das durchschnittliche verfügbare Haushaltseinkommen beträgt CHF 6'811, das durchschnittliche Bruttoeinkommen beträgt CHF 9'663, wobei die Anzahl Personen pro Haushalt 1.54 beträgt.

<sup>14</sup> vgl. Anhang.

<sup>15</sup> Vgl. Medienmitteilung seco vom 17.3.2009, Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes gemäss Verwendungsansatz, [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch).

sprechender Konsumeffekt vermutet wird, ist dieser marginal und fällt gesamtwirtschaftlich nicht ins Gewicht. Ein genereller Rückgang der Konsumquote bzw. eine Erhöhung der Sparquote, ausschliesslich ausgelöst durch Sanierungsbeiträge, ist nicht zu erwarten<sup>16</sup>. Eine solche Verhaltensänderung wäre dann zu erwarten, wenn die Haushalte durch die Sanierungsbeiträge bezüglich ihrer Erwartungen über die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung oder der Sicherheit ihrer Rente zusätzlich verunsichert würden. Die Sanierung der Vorsorgeeinrichtungen dürfte jedoch eher das Gegenteil bewirken. Der oben berechnete potentielle Konsumrückgang stellt folglich das Maximum dar, was im schlechtesten Fall aufgrund von Sanierungsbeiträgen zu erwarten ist. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Importquote beim privaten Warenkonsum relativ hoch ist. Sehr kurzfristig betrachtet, aber konjunkturpolitisch nicht unbedeutend, sollte der Wertschöpfungseffekt in der Schweiz also bedeutend kleiner sein als der eigentliche Konsumrückgang. Mittel- bis langfristig wäre dieses Argument jedoch nicht mehr haltbar.

Sanierungsbeiträge sollten immer auch aus einer sozialpolitischen Perspektive beurteilt werden, gerade in Bezug auf kleine Einkommen. Bei diesen Einkommensklassen ist im Übrigen auch ein grösserer Konsumeffekt zu vermuten, da die Konsumquote mit sinkendem Einkommen tendenziell steigt. Sie werden jedoch von Sanierungsbeiträgen, und generell von Sanierungsmassnahmen, unterproportional betroffen, da sie mehrheitlich in den grossen Sammelstiftungen mit Vollversicherung versichert sind, die per Definition keine Unterdeckungen ausweisen können<sup>17</sup>. Zudem muss auch erwähnt werden, dass die berufliche Vorsorge in der individuellen Konsumplanung der Kleinstverdiener aufgrund der Eintrittsschwelle keine Rolle spielt. Für die von Sanierungsbeiträgen betroffenen Einkommensklassen sollten die vorübergehenden zusätzlichen Belastungen zu keiner sozialpolitischen Härte führen.

Bezüglich des Arbeitsangebots sind analog zur Arbeitsnachfrage keine Effekte zu erwarten. Selbst wenn man die Sanierungsbeiträge als Steuern interpretiert, sind die Belastungen zu gering, um den relativen Preis der "Freizeit" spürbar zu verändern. Zudem sind Sanierungsbeiträge immer zeitlich begrenzte Massnahmen.

**Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Sanierungsbeiträge zu keinen Verhaltensänderungen bei den Arbeitnehmern führen dürften. Das gilt sowohl für das Konsumverhalten, wie auch für das Arbeitsangebot. Sie sind zudem auch sozialpolitisch verkraftbar und notwendig, um den Solidaritätsgedanken auf Betriebsebene nicht zu gefährden.**

---

<sup>16</sup> Eine Abnahme der Konsumquote würde den oben berechneten Konsumrückgang zusätzlich erhöhen.

<sup>17</sup> Ende 2007 waren 27% der aktiven Versicherten kollektiven (vollversicherten) Vorsorgeeinrichtungen angeschlossen.

#### **4 Mögliche Auswirkungen eines Sanierungsmoratoriums auf die Konjunktur und die berufliche Vorsorge im Allgemeinen**

Ein vom Bundesrat vorgegebenes Sanierungsmoratorium würde einen starken Eingriff in die Eigenverantwortung der Vorsorgeeinrichtungen bedeuten. Selbst angesichts des schwierigen wirtschaftlichen Umfelds gibt es Unternehmen, die in der Lage sind, auch einschneidende Sanierungsmassnahmen tragen zu können. Die konjunkturellen Ausschläge sind nicht in jeder Branche zeitgleich spürbar. Die berufliche Vorsorge ist vor allem eine betriebliche (Sozial-)Versicherung und auch dementsprechend organisiert. Aus Gründen der Systemstabilität wäre es deshalb nicht zweckmässig, den vom Konjunkturabschwung weniger stark betroffenen Unternehmen gewisse Sanierungsinstrumente vorzuenthalten. Besonders beim Vorhandensein von strukturellen Defiziten ist eine rasche Reaktion nötig, da sich diese Defizite auch bei einer allfälligen Erholung der Finanzmärkte nicht ohne zusätzliche Massnahmen beseitigen lassen. Je nach Entwicklung der Finanzmärkte besteht auch die Möglichkeit, dass sich die Defizite besonders gefährdeter Einrichtungen weiter vergrössern und letztlich zu Zuständen führen, wo eine Sanierung nicht mehr möglich ist und der Sicherheitsfonds die nicht finanzierten Teile der Leistungen übernehmen muss. Die kurz- bis mittelfristige Entwicklung der Finanzmärkte kann niemand prognostizieren. Letztlich muss das oberste paritätische Organ beurteilen und entscheiden können, welche Massnahmen zu welcher Zeit opportun sind. Eine generelle Norm würde auch der stark dezentralen Ausgestaltung der beruflichen Vorsorge zuwider laufen. Sie wäre zudem aufgrund der innerbetrieblichen Solidarität zwischen Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Rentnern, auf der die berufliche Vorsorge aufgebaut ist, ein falsches Signal. Solidarität kann nicht nur im Falle positiver Entwicklungen eingefordert werden, sondern sollte auch im Falle negativer Entwicklungen vorhanden sein. Das im BVG vorgegebene Sanierungsinstrumentarium trägt dem Rechnung, indem von allen Beteiligten ein Solidaritätsbeitrag verlangt wird. Es ist zudem inhaltlich und zeitlich flexibel genug ausgestaltet, um negative konjunkturpolitische Effekte zu vermeiden.

Ein Sanierungsmoratorium kann aber auch zu ökonomisch negativen Folgen für die betroffenen Unternehmen führen. Für Arbeitgeber mit stark defizitären Vorsorgeeinrichtungen wird die Personalrekrutierung mit zunehmender Deckungslücke schwieriger. Eine rasche Sanierung ist deshalb wichtig, gerade im Hinblick auf die Zeit nach der Rezession. Vor allem für jene Unternehmen, die aus Gründen der Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt mit der Sanierung noch vor Ende der Rezession beginnen möchten, könnte ein entsprechendes Sanierungsmoratorium zum Problem werden. Man muss berücksichtigen, dass die ausländischen Konkurrenten von dieser Kostenkomponente nicht betroffen sind.

Ein weiteres ökonomisches Problem ergibt sich im Falle von Teilliquidationen. Die Austrittsleistungen werden in einem solchen Fall im Umfang der Unterdeckung gekürzt, ohne entsprechende Kompensationsmöglichkeit für die austretenden Kollektive innerhalb der Vorsorgeeinrichtung. Damit wird nicht nur das allgemeine Vertrauen in die berufliche Vorsorge untergraben, sondern auch der betriebliche Solidaritätsgedanke verletzt. Es wäre vor diesem Hintergrund zweckmässig, beim Auftreten einer Deckungslücke sofort entsprechende Sanierungsschritte einzuleiten, um eine verhältnismässige Opfersymmetrie zu gewährleisten und eine später noch thematisierte, potentielle Negativselektion zu vermeiden. Zudem, und dies könnte konjunkturpolitisch unerwünscht sein, führt eine Teilliquidation bei den austretenden aktiven Versicherten zu einem realisierten Vermögensverlust im vollen Umfang der Unterdeckung. Die Situation ist also nicht vergleichbar mit einer vorübergehenden Zinssenkung, wo es zu keinem nominalen Vermögensverlust kommt. Dieser Vermögensverlust könnte das private Sparen der betroffenen Versicherten (Kompensation) erhöhen und so zu einer Abnahme des Konsums führen. Es muss auch berücksichtigt werden, dass dieser Vermögensverlust einen bedeutend höheren Einfluss auf die künftige Rente hat als eine vorübergehende Senkung der Verzinsung. Die Wahrscheinlichkeit, dass es über die sinkende Altersrente

zu einem Rückgang im aktuellen Konsum kommt ist folglich in diesem Falle höher als bei der Minderverzinsung.

In Zusammenhang mit Teilliquidationen muss auch die Problematik einer möglichen Negativselektion angesprochen werden, die letztlich ebenfalls eine Gefahr für die innerbetriebliche Solidarität darstellt. Ein individueller Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung bzw. ein Stellenwechsel führt für die Versicherten zu keiner Kürzung der Austrittsleistung, selbst bei einer erheblichen Unterdeckung. Werden nun die Sanierungsmassnahmen aufgeschoben bzw. bleibt die Deckungslücke bestehen oder vergrössert sich, dann könnte dies einen Anreiz für einen Arbeitgeberwechsel darstellen und damit zu Verzerrungen am Arbeitsmarkt und zu zufälligen Schlechterstellungen einzelner Arbeitgeber bei der Rekrutierung führen. Das gilt insbesondere im Falle mobiler Arbeitnehmer, die in der Regel über höhere Einkommen und Sparkapitalien verfügen oder wenn eine Teilliquidation absehbar ist. Damit würde sich die Situation für die Vorsorgeeinrichtungen bzw. die in der Vorsorgeeinrichtung verbleibenden Versicherten weiter verschlechtern. Sie hätten in Zukunft weit höhere Sanierungsbeiträge zu erwarten. Die mögliche Negativselektion ist im Übrigen mit ein Grund, weshalb die Arbeitgeber im Allgemeinen weitaus höhere Sanierungsbeiträge leisten als die Arbeitnehmer.

Die konjunkturpolitisch wichtigste Frage stellt sich bezüglich Erwartungen und Rationalität der betroffenen Arbeitgeber und Individuen. Es ist wahrscheinlich, dass die Arbeitgeber bzw. die Arbeitnehmer ihr Verhalten unmittelbar anpassen, wenn Sanierungsmassnahmen erwartet werden müssen. Besonders im Falle von strukturellen Defiziten sind zukünftige Sanierungsmassnahmen offensichtlich. Bei den Arbeitnehmern könnte man allenfalls argumentieren, dass die Information zu unvollständig ist, um eine spürbare Verhaltensänderung zu bewirken. Bei den Arbeitgebern greift eine solche Argumentation jedoch zu kurz. Ein Sanierungsmoratorium führt folglich im Vergleich zur Situation mit Sanierungsmassnahmen zu keinen Verhaltensänderungen. Damit kann ein Sanierungsmoratorium allfällige, konjunkturell prozyklische Effekte, die wir im Übrigen nicht erwarten, nicht verhindern.

Konjunkturpolitisch für eine sofortige Sanierung spricht der zu erwartende Kostenschub bei Nachlassen der Rezession. Neben der stark defizitären Invalidenversicherung drängen sich auch im Bereich der Arbeitslosenversicherung und der EO Sanierungsmassnahmen auf, wovon wahrscheinlich alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer betroffen sein werden. Würden nun auch die Sanierungsmassnahmen in der beruflichen Vorsorge auf diese Periode verschoben, so müsste ein zeitlich verlagertes, zusätzlicher Kostenschub befürchtet werden. Das würde zum einen die Binnenkonjunktur belasten und zum anderen dazu führen, dass schweizerische Unternehmen gerade in jener Zeit, wo die Marktanteile allenfalls neu verteilt werden, mit einem Konkurrenznachteil konfrontiert werden. Es wäre vor diesem Hintergrund zweckmässig, die paritätischen obersten Organe in Eigenverantwortung entscheiden zu lassen, welche Massnahmen sie wann für angemessen halten.

## 5 Schlussfolgerungen

Das BVG sieht für die Sanierung von Vorsorgeeinrichtungen ein ganzes Bündel von Massnahmen vor, die je nach Grad der Unterdeckung und der Struktur der Einrichtung flexibel eingesetzt werden können. Die in den Weisungen des Bundesrates vorgesehene Sanierungsfrist von bis zu sieben Jahren sorgt dafür, dass die konjunkturrelevanten Auswirkungen gering gehalten werden können. Die Verantwortung für die Sanierung bzw. die Auswahl der Instrumente liegt beim obersten paritätischen Organ der Einrichtung, was einseitige oder unangemessene Belastungen verhindert. Vor dem Hintergrund der kritischen finanziellen Lage vieler Einrichtungen sollte der Handlungsspielraum zur Sanierung deshalb nicht eingeschränkt werden. Je nach Branche sind die Arbeitgeber unterschiedlich von der gegenwärtigen Rezession betroffen, was sich auch auf die Sanierungsfähigkeit auswirkt.

Durch die beiden ausgewählten Sanierungsmassnahmen sind sowohl bezüglich Arbeitsmarkt, wie auch bezüglich den gesamtwirtschaftlichen Nachfragekomponenten keine wesentlichen, negativen Auswirkungen zu erwarten. Das gilt sowohl für das Jahr 2010, wie auch für die folgenden Perioden. Eine Minder- bzw. Nullverzinsung dürfte konjunkturpolitisch neutral sein, insbesondere da sie keine Auswirkung auf die aktuell verfügbaren Einkommen der Versicherten hat. Die maximal zu erwartende Konsumkontraktion durch Sanierungsbeiträge beträgt bei einem Rückgang der verfügbaren Einkommen von 0.13% rund 0.03% für das Jahr 2010. Die Zusatzbelastungen für die Arbeitgeber belaufen sich auf durchschnittlich 0.26% der Beitragslöhne. Zudem existieren theoretisch, zumindest was die indirekten Wirkungskanäle betrifft, auch antizyklisch wirkende Effekte. Es ist ausserdem in Betracht zu ziehen, dass ein Moratorium immer zu entsprechend höheren Kosten bei dessen Aufhebung führt. An der Sanierung besonders von Defiziten betroffener Einrichtungen führt letztlich kein Weg vorbei. Im Übrigen ist zu erwarten, dass die Arbeitgeber und in kleinerem Umfang auch die Versicherten ihr Verhalten, wenn überhaupt, sofort der zu erwartenden Kosten- bzw. Einkommenssituation anpassen würden. Grundsätzlich erwarten wir jedoch, wie bereits erwähnt, keine Verhaltensänderungen.

Man sollte auch vermeiden, dass die Unternehmen bei einer wirtschaftlichen Erholung mit einem Kostenschub konfrontiert werden, der ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit vermindert. Dabei ist bei der Bemessung und Terminierung der Massnahmen auch die finanzielle Situation anderer Zweige des Sozialversicherungssystems zu berücksichtigen. Zum Problemkomplex der Wettbewerbsfähigkeit gehört auch eine erschwerte Personalrekrutierung im Falle einer erheblichen Unterdeckung und anstehenden bzw. aufgestauten Sanierungsmassnahmen.

Zusammenfassend halten wir fest, dass die Sanierungsmassnahmen in der beruflichen Vorsorge die Wirkung der Konjunkturpakete des Bundes nicht spürbar mindern dürften. Die Sanierung der Vorsorgeeinrichtungen findet auf betrieblicher Ebene statt, wo auch die entsprechenden Solidaritäten spielen müssen. Ein genereller Aufschub notwendiger Massnahmen wäre in diesem Sinne systemfremd und könnte mittel- bis langfristig zu einer Entsolidarisierung und einem entsprechenden Vertrauensverlust führen. Insbesondere ist auf ein nicht unerhebliches Risiko einer Negativselektion hinzuweisen, dass die finanzielle Situation für viele Einrichtungen weiter verschlechtern könnte. Ein Aufschub könnte zudem zu falschen Signalen in Bezug auf die Bedeutung eines gesunden finanziellen Gleichgewichts der einzelnen Vorsorgeeinrichtungen führen. Die Einrichtungen werden in den nächsten Jahren nicht nur ihre Unterdeckung beseitigen, sondern auch ihre Reservepolster äufnen müssen, was mit Einschnitten im Leistungsbereich verbunden sein kann. Die Akzeptanz solcher Einschnitte hängt wesentlich vom Vertrauen in das System und dem Verständnis über die Konsequenzen eines finanziellen Ungleichgewichts ab. Die langfristigen Risiken eines Moratoriums sind deshalb höher zu gewichten als die möglichen konjunkturellen Folgen von Sanierungsmassnahmen.

## 6 Anhang

### Finanzielle Lage per Ende 2008 (Schätzung BSV): Registrierte, autonome und teilautonome Einrichtungen

Unterdeckungen (in Mio. CHF)	kleiner 90%	90%-100%	Total
mit Staatsgarantie	30'167	1'588	31'755
ohne Staatsgarantie	13'848 <sup>18</sup>	8'487 <sup>19</sup>	22'335

### Aktive Versicherte: Registrierte, autonome und teilautonome Einrichtungen mit Unterdeckung

Anzahl aktive Versicherte	DG kleiner 90%	DG 90%-100%
mit Staatsgarantie	339'020	114'676
ohne Staatsgarantie	297'215 <sup>20</sup>	1'088'395 <sup>21</sup>

### Rechnungs- und Bilanzpositionen: Registrierte, autonome und teilautonome Einrichtungen mit Unterdeckung Ende 2008 ohne SBB, Post, ASCOOP und Publica

Positionen gemäss PK-Statistik 2007 (in Mio. CHF)	mit Staatsgarantie		ohne Staatsgarantie	
	kleiner 90%	90%-100%	kleiner 90%	90%-100%
Beiträge und Einlagen aktive Versicherte (p.a.)	1'924	732	1'438	5'424
Beiträge und Einlagen Arbeitgeber (p.a.)	4'379	1'027	1'988	6'165
Beitragslohnsumme (p.a.)	19'259	7'022	14'249	52'690
Vorsorgekapital aktive Versicherte	52'516	17'511	27'181	99'135

### Rechnungs- und Bilanzpositionen: SBB, Post, ASCOOP und Publica

Positionen gemäss PK-Statistik 2007 (in Mio. CHF)	SBB	Post	ASCOOP	Publica
Deckungsgrad	79	86	70	96
Beiträge und Einlagen aktive Versicherte (p.a.)	179	161	50 <sup>22</sup>	408
Beiträge und Einlagen Arbeitgeber (p.a.)	1'771 <sup>23</sup>	448	121 <sup>24</sup>	652
Beitragslohnsumme (p.a.)	1'642	1'793	491	3'714
Vorsorgekapital aktive Versicherte	4'755	4'964	1'328	10'223

<sup>18</sup> Davon SBB CHF 3'094 Mio. und ASCOOP 891 Mio.

<sup>19</sup> Davon Post CHF 1'846 Mio. und Publica CHF 1'106 Mio.

<sup>20</sup> Davon SBB mit 26'353 und ASCOOP mit 9'446

<sup>21</sup> Davon Publica mit 53'577 und Post mit 45'872

<sup>22</sup> Davon sind CHF 4 Mio. Sanierungsbeiträge

<sup>23</sup> Davon sind CHF 1'493 Mio. Sanierungsbeitrag

<sup>24</sup> Davon sind CHF 34 Mio. Sanierungsbeiträge